

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Mineralogie

vom 19. Dezember 1994

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis eines Mineralogen notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Mineraloge" bzw. "Diplom-Mineralogin" (abgekürzte Schreibweise: "Dipl.-Min.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Gliederung der Prüfungen, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium ist in ein Grundstudium von 4 Semestern und in ein daran anschließendes Hauptstudium von 5 Semestern gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Mineralogie kann im Hauptstudium mit dem Schwerpunkt Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach A) oder mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach B) oder mit dem Schwerpunkt Umweltgeo-

¹ Im folgenden bedeutet "Kandidat" immer zugleich auch "Kandidatin"; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

- chemie (Kernfach C) studiert werden.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich beträgt je nach Fächerwahl 146 bis höchstens 159 Semesterwochenstunden und 25 bis 51 Geländeübungs- und Exkursionstage.
 - (5) Die Diplomvorprüfung kann in zwei oder drei Abschnitten abgelegt werden. In den Fächern Anorganische Chemie und Experimentalphysik können die Prüfungsleistungen im Anschluß an die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erbracht werden. In den übrigen Prüfungsfächern sowie in den Fächern Anorganische Chemie und Experimentalphysik, soweit sie nicht vorgezogen werden, müssen die Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen erbracht werden. Alle Prüfungsabschnitte sollen an der gleichen Hochschule abgelegt werden. § 6 bleibt unberührt.
 - (6) Die Diplomvorprüfung ist unmittelbar nach dem Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen; sie kann auch vorzeitig abgelegt werden. Hat der Student die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.
 - (7) Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll spätestens im 8. Semester erfolgen. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschritten, so muß der Kandidat sich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Beratungsgespräch anmelden.

§ 3a Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Übungen zur Geologischen Karte" und "Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen". Die erfolgreiche Teilnahme umfaßt bei den Übungen zur Geologischen Karte I eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer und bei der Lehrveranstaltung Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende

des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschuß und Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus drei Professoren, einem weiteren Fachvertreter, der Hochschuldozent, wissenschaftlicher Assistent oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein soll, sowie einem Studenten, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG sein. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des Studenten ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen ohne Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und gibt die Namen rechtzeitig bekannt. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.
- (4) Zu Prüfern werden Professoren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UG sowie Hochschul- und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

- (6) An den mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer teilnehmen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem entsprechenden Studienfach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. durch den jeweiligen Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Öffentlichkeit der Prüfungen

An mündlichen Prüfungen können Studenten des gleichen Studiengangs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Voranmeldung beim Prüfer als Zuhörer teilnehmen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorlegen. Dabei ist denjenigen Studenten Vorrang zu gewähren, welche die betreffende Prüfung in dem unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiums der Mineralogie an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hoch-

schulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen innerhalb der Universität Heidelberg sowie im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht (§ 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 1).
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnisse geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines von der Universität benannten Arztes, verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe an, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, daß Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 8 Anmeldung und Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung bzw. zur vorgezogenen Prüfung in den Fächern Anorganische Chemie und Experimentalphysik kann nur zugelassen werden, wer:
1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Diplomvorprüfung nicht verloren hat;
 4. an den für die einzelnen Fachprüfungen vorausgesetzten Übungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen erfolgreich teilgenommen hat (siehe Anhang, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist, Ziffer I). Die in diesen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen (Klausuren, Berichte, mündliche Prüfungen, etc.) werden jeweils am Anfang jeder Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bekanntgegeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur gesamten Diplomvorprüfung bzw. zur vorgezogenen Prüfung in den Fächern Anorganische Chemie und Experimentalphysik ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter zu stellen.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Bildungsganges;
 2. das Reifezeugnis oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
 3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (Studienbuch oder die an seine Stelle tretende Unterlage);
 4. gegebenenfalls eine Liste der vom Kandidaten gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschlagenen Prüfer;
 5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang Ziffer I für das jeweilige Prüfungsfach aufgeführten Übungen, Praktika, Seminaren und Exkursionen. Die Leistungsnachweise für Mathematik sind spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung in den Fächern Mineralogie und Geologie vorzulegen.
 6. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mineralogie oder nach Maßgabe des UG in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Der Kandidat soll im letzten Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Heidelberg eingeschrieben gewesen sein. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuß.
- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
 3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestan-

den hat oder er sich in diesem oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das anschließende Fachstudium systematisch und mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Diplomvorprüfung erfolgt mündlich in den Pflichtfächern
 1. Mineralogie
 2. Anorganische Chemie
 3. Experimentalphysik
 4. Allgemeine Geologie.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer Fachprüfung beträgt ca. 30 Minuten.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. Dieser führt Protokoll über Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten zu verwahren. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Der Beisitzer (§ 4 Abs. 6) wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer bestimmt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweili-

gen Prüfer festgesetzt.

- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen ist die Möglichkeit gegeben, die Ziffern um 0,3 aufzuwerten oder abzuwerten, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Diese Auf- und Abstufungen werden bei der Errechnung der Gesamtnote berücksichtigt und im Zeugnis aufgeführt.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall lautet die Fachnote bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	= gut;
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, innerhalb einer Frist von 3 Monaten bzw. zum nächstmöglichen Prüfungstermin, einmal wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Etwaige Wiederholungen müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen sein (§ 3 Abs. 6).
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach zulässig, und zwar nur dann, wenn die Zulassung zu der entsprechenden Fachprüfung noch vor dem Ende des 4. Fachsemesters beantragt worden war.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden oder gilt sie insgesamt oder in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muß, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung insgesamt oder in Teilen wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 14 Anmeldung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter zu stellen. Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll spätestens im achten Fachsemester erfolgen. Hierbei ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder ein Äquivalent gemäß § 6 als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer die im Anhang Ziffer II zur Prüfungsordnung als Voraussetzung für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen notwendigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung über die gewünschte Fächerkombination (§ 15) beizufügen.

§ 15 Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. der mündlichen Diplomprüfung und
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die mündliche Diplomprüfung umfaßt zwei Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer.

Pflichtfächer sind:

1. Für Kandidaten mit Kernfach A. Petrologie-Geochemie-

Lagerstättenkunde:

Erstes Pflichtfach:	Allgemeine und Angewandte Mineralogie
Zweites Pflichtfach:	Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde

2. Für Kandidaten mit Kernfach B. Kristallographie:

Erstes Pflichtfach:	Allgemeine und Angewandte Mineralogie
Zweites Pflichtfach:	Kristallographie

3. Für Kandidaten mit Kernfach C. Umweltgeochemie:

Erstes Pflichtfach:	Allgemeine und Angewandte Mineralogie
Zweites Pflichtfach:	Umweltgeochemie

Wahlpflichtfächer sind:

- a) Geologie (ohne Paläontologie) oder Physische Geographie oder Petrologie oder Geochemie oder Isotopengeologie (die drei letzten Fächer nur für Kandidaten mit Kernfach B oder C).
- b) Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Biochemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Kristallographie (nur für Kandidaten mit Kernfach A oder C) oder ein Teilgebiet der Mathematik oder der Informatik
- e) Experimentalphysik oder Angewandte Physik oder Umweltphysik.

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ein anderes sachnahes Wahlpflichtfach zulassen, wenn dies nach seinem Stoff- und Prüfungsumfang sowie nach den Prüfungsvorleistungen (Übungen, Praktika, Seminare) den bereits genannten Wahlpflichtfächern entspricht.

- (3) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Prüfungsergebnis dieser Fächer wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen.

- (4) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Prüfungen in den Wahlpflichtfächern können auf schriftlichen Antrag vor den Beginn des 8. Fachsemesters vorgezogen werden, wenn die entsprechenden Leistungsnachweise vorgelegt werden.
- (6) Die Diplomprüfung, einschließlich aller eventueller Wiederholungsprüfungen, muß spätestens zwei Jahre nach ihrem Beginn abgeschlossen sein. Für Kandidaten, welche die Diplomprüfung vor Ende des 7. Semesters beginnen, läuft die Frist erst ab dem Beginn des 8. Fachsemesters. In allen anderen Fällen läuft die Frist ab dem Tag der ersten Prüfung. Ist die Diplomprüfung innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, gelten die nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 16 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der einzelnen Fachgebiete wissenschaftlich behandeln kann.
- (2) Mit den mündlichen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern muß unverzüglich nach der Zulassung zur Diplomprüfung begonnen werden. Sie sind, soweit sie nach Beginn des 8. Fachsemesters abgelegt werden (vgl. § 15 Abs. 5), innerhalb von 8 Wochen vom ersten Prüfungstermin an gerechnet, abzuschließen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten die nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend. Allerdings beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Pflichtfach je ca. 45 Minuten, in den Wahlpflichtfächern je ca. 30 Minuten.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von 6 Monaten erfolgreich bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeit-

punkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Diplomarbeit kann nur nach der mündlichen Diplomprüfung angefertigt werden. Der Kandidat hat sich innerhalb von 3 Monaten nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung einen Betreuer für seine Diplomarbeit zu suchen und mit der Arbeit zu beginnen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend ein Thema zugewiesen und eine neue Frist von vier Wochen gesetzt, innerhalb der er die Arbeit zu beginnen hat. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Kandidat ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Kandidat nach bestandener mündlicher Diplomprüfung das Thema seiner Diplomarbeit rechtzeitig erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann nur von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachgebietes Mineralogie an der Universität Heidelberg vergeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten betreut werden kann.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Geräteausfall, witterungsbedingte Umstände) kann die Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuß um höchstens 3 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmenden Prüfer schriftlich begründet zu beurteilen. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen der Diplomarbeit wird der Durchschnitt der Notenvorschläge gebildet. Dabei gilt § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei sehr unterschiedlichen Beurteilungen können weitere Gutachter, auch von anderen wissenschaftlichen Hochschulen, hinzugezogen werden. In diesen Fällen setzt der Prüfungsausschuß die Note nach Maßgabe der Beurteilungen fest.
- (4) Die Gutachten sind bei den Prüfungsakten zu verwahren.

§ 19 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 sinngemäß.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsfächer und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Die Noten für die Fachprüfungen zählen einfach.
- (4) Bei überragenden Leistungen in allen Fachprüfungen und der Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet (§ 7 Abs. 1), so ist dem Kandidaten nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; § 17 und 18 gelten entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-

prüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) Für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine zweite Wiederholung nur bei einer nichtbestandenen Fachprüfung und nur dann zulässig ist, wenn die Zulassung zur Diplomprüfung noch innerhalb des 8. Semesters beantragt worden war.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das folgende Angaben enthält:
1. die gewählte Studienrichtung (Kernfach)
 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
 3. die Noten der Fachprüfungen,
 4. die Gesamtnote,
 5. gegebenenfalls auf Antrag des Kandidaten die Bezeichnung der Zusatzfächer und deren Note
 6. die Namen der Prüfer sowie des Betreuers und des Koreferenten der Diplomarbeit.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten wird auch die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Er ergibt sich nach § 11 Abs. 2 oder 3 bei der Note einer Fachprüfung oder nach § 18 Abs. 3 bei der Note der Diplomarbeit oder bei der Gesamtnote eine Dezimalstelle hinter dem Komma, so wird diese im Zeugnis aufgeführt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Diplom-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verteilung des akademischen Grades eines "Diplom-Mineralogen" bzw. einer "Diplom-Mineralogin" (Dipl-Min.) beurkundet.

- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Form Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung Mineralogie der Universität Heidelberg vom 16. November 1987 (W.u.K. 1988, S. 13), zuletzt geändert am 21. Juli 1993 (W.u.F. 1993, S. 300), außer Kraft.
- (2) Studierende der Universität Heidelberg im Diplomstudiengang Mineralogie, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im zweiten oder höheren Fachsemester sind, können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16. November 1987 ablegen. Studierende der Universität Heidelberg im Diplomstudiengang Mineralogie mit im Semester des Inkrafttretens abgeschlossener Diplomvorprüfung können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16. November 1987 abschließen. Eine Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung wird letztmals vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung durchgeführt (Ausschlußfrist).

Anhang zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie

Leistungsnachweise

I. Diplomvorprüfung

1. Mineralogie

- a) Übungen zu den Vorlesungen "Grundzüge der Kristallographie" und "Gesteinsbildende Minerale"
- b) Kristalloptik I und II
- c) Mineralbestimmen nach äußeren Kennzeichen (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3a) und Übungen zur Vorlesung "Einführung in die Petrologie und Lagerstättenkunde"
- d) Mineralogisches Proseminar I und II
- e) Übungen zur Vorlesung "Mathematik für Naturwissenschaftler", Teil A und Teil B
- f) Mineralogische Geländeübungen für Anfänger
- g) Mineralogische Exkursionen (insgesamt 4 Tage) und Petrologische Übungen im Gelände I (8 Tage)

2. Experimentalphysik
 - a) Rechenübungen für Mathematiker und Naturwissenschaftler zu den Vorlesungen "Physik I" und "Physik II"
 - b) Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler I und IIB

 3. Anorganische Chemie

Anorganisch-chemisches Praktikum für Naturwissenschaftler u. Mathematiker

 4. Allgemeine Geologie
 - a) Übungen zur Geologischen Karte I (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3a)
 - b) Geologisch-Paläontologisches Proseminar
 - c) Geologische Kartierübungen für Anfänger I
 - d) Methoden der Geologie/Paläontologie
 - e) Einführung in die Isotopengeologie
 - f) Geologische Exkursionen und Geländeübungen, ein- und mehrtägig (insgesamt 4 Tage)
- II. Diplomprüfung**
1. Pflichtfach: Allgemeine und Angewandte Mineralogie
 - a) Thermodynamische Grundlagen der Mineralogie
 - b) Praktikum zur Vorlesung "Experimentelle Mineralogie"
 - c) Praktikum zur Vorlesung "Einführung in die Mikrosondenanalytik"
 - d) Praktikum zur Vorlesung "Einführung in die Röntgenfluoreszenzanalyse"
 - e) Eine weitere Veranstaltung in analytischer Geochemie (z.B. AAS, INAA)
 - f) Übungen zur Vorlesung "Einführung in die Röntgenbeugung", Teil I: Phasenanalyse
 - f) Mineralogische Berechnungs- und Darstellungsmethoden

 2. Kernfach A: Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde
 - a) Übungen zu den Vorlesungen "Petrologie der Magmatite" u. "Petrologie der Metamorphite"
 - b) Petrologisches Seminar I und II (je 1 Vortrag)

- c) Erzmikroskopie
- d) Wahlpflichtveranstaltung zur Lagerstättenkunde
- e) Petrologische Kartierübung im Kristallin (7 Tage)
- f) Petrologische und lagerstättenkundliche Exkursionen (4 Tage) und Petrologische Übungen im Gelände II (8 Tage)

3. Kernfach B: Kristallographie

- a) Übungen zur Vorlesung "Spezielle Kristallographie"
- b) Übungen zur Vorlesung "Einführung in die Röntgenbeugung", Teil II: Strukturanalyse
- c) Kristallographisches Seminar I und II (je 1 Vortrag)
- d) Methoden der Thermischen Analyse (DTA, DSC, Hochtemperaturmikroskopie)
- e) PC-Kurs oder Einführung in ein Rechner-Betriebssystem (z.B. AIX)

4. Kernfach C: Umweltgeochemie

- a) Übungen zur Vorlesung "Grundlagen der Hydrogeochemie und Hydrogeologie"
- b) Übungen zur Vorlesung "Umweltgeochemie, Teil I (anorganisch)"
- c) Übungen zur Vorlesung "Umweltgeochemie, Teil II (organisch)"
- d) Modellieren in der Geochemie
- e) Limnische Sedimente und Marine Sedimente
- f) Seminar über neuere Arbeiten auf dem Gebiet der Umweltgeochemie I und II (je 1 Vortrag)
- g) Umweltgeochemische und sedimentologische Übungen im Gelände (7 Tage)
- h) Umweltgeochemische Exkursionen mit Übungen (insgesamt mindestens 4 Tage)

Wahlpflichtfächer

In den beiden Wahlpflichtfächern sollte die Summe der Vorlesungen, Übungen und Praktika je Fach 10 - 12 SWS sein. Das Verhältnis von Vorlesungen zu Praktika und Übungen sollte etwa 1 : 1 sein. Wenn Geologie als Wahlpflichtfach gewählt wird, sind 7 zusätzliche Geländetage (Praktika und Übungen) in Geologie nachzuweisen. Außerdem sind nach Wahl der Wahlpflichtfächer die zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß für Mineralogie mit einem zuständigen Fachvertreter (dem zukünftigen Prüfer) abzusprechen.

16-03-3

Codiernummer

27.03.2003

letzte Änderung

03-21

Auflage - Seitenzahl

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" (W.u.F.) vom 19. Februar 1995, Seite 59, geändert am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 153) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 91).